

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen CircO Hannover e.V.
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Hannover.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports und des Zirkus als Bestandteil der kulturellen Bildung und der Jugendhilfe.
- 2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - 1. ein Angebot von Sportarten wie z.B. Akrobatik/Gymnastik. Es findet ein regelmäßiges Training statt, das von fachlich vorgebildeten Trainern betreut wird.
 - 2. Veranstaltungen und Projekte z.B.
 - 1. gemeinsame Veranstaltungen der Zirkusgruppen in der Region Hannover
 - 2. Netzwerkarbeit in der Region Hannover
 - 3. internationale Jugendbegegnungen zum Thema Zirkus
- 3. Entwicklung und Durchführung von Zirkuskursen, vereinsintern sowie für Bildungseinrichtungen wie z.B. Ganztagsschulen und Kitas
- 4. Fortbildungen z. B.
 - 1. Weiterbildungsangebote für Leiter von Zirkusgruppen
 - 2. Workshops für Zirkusinteressierte
 - 3. Qualifizierung und Ausbildung von Artisten und Zirkuspädagogen
- 5. Öffentlichkeitsarbeit
 - 1. Information der Mitglieder und Zirkusinteressierten
 - 2. Dokumentation von Projekten
- 6. Weiteres Ziel des Vereins ist es, allgemeine kinder- und jugendfördernde Maßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) durchzuführen und damit jugendfördernd im Sinne dieses Gesetzes zu wirken.
- 7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
 - 1. Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags muss er dem Antragssteller die Ablehnungsgründe nicht mitteilen.
 - 2. Steht ein Mitglied in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein, so ruht während der Zeit des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses die Mitgliedschaft.
- 2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden, mit denen eine Zusammenarbeit gewünscht ist.
 - 1. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - 2. Der Aufnahmeantrag als außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags muss er dem Antragssteller die Ablehnungsgründe nicht mitteilen.

- 3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben ordentliche und Außerordentliche Mitglieder sonstige Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und kann bis vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung der außerordentlichen Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung.
- 3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen als Mitglied gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor einer diesbezüglichen Beschlussfassung muss der Vorstand (§10) dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 4. Die Abstimmung über den Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - 2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - 3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Aufnahmegebühr und der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von den Vorstandsmitgliedern geleitet.
- 2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 1. Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren.
 - 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
 - 3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
 - 4. Aufstellung der Beitragsordnung.
 - 5. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes.
 - 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit soweit nicht in einzelnen Fällen andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Die Satzung kann nur mit einer ¾ Mehrheit geändert werden. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wenn jedoch mindestens ein ordentliches Mitglied geheime Abstimmung wünscht, ist dem zu entsprechen.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Wahlergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten ist. Innerhalb von einer Woche nach Zusendung kann dem Protokoll widersprochen werden, ansonsten gilt es als genehmigt.
- 7. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte mindestens vier Wochen vorher eingeladen.
 Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Einladung ist auch dann gültig, wenn sie per E-Mail erfolgt.
- 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.
- 9. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes notwendig.
- 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- 6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen und abzuberufen. Der Geschäftsführer darf Geschäfte bis zu einer Summe, die vertraglich geregelt wird, ohne besondere Zustimmung des Vorstandes tätigen.
- 7. Der Vorstand ist in der Lage den Geschäftsführer von den Beschränkungen des §181 BGB, per Bevollmächtigung, zu befreien.
- 8. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Regelung des § 3.3 der Satzung besteht unverändert fort.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Landeshauptstadt Hannover die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke, insbesondere der Bewegungskunst, zu verwenden hat.

Fassung vom 14.10.2014 Layout und Rechtschreibung am 20.01.2020 bearbeitet